

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Zwölfter Band.

Erstes Heft.

Mit 3 Tafeln.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1886.

II.

Zur Kritik

Dänischer Geschichtsquellen.

Von

G. Waltz.

I. Der Text des Sueno Aggonis.

Die Geschichte der Dänischen Könige von Sueno Aggonis ward im J. 1642 zu Sorøe herausgegeben von Stephanus Johannis Stephanius 'ex vetustissimo codice membranaceo ms. regiae bibliothecae Hafniensis'. Der Codex ist, wie so viele andere Schätze der alten Kopenhagener Universitätsbibliothek, im Jahre 1728 verbrannt, und lässt sich auch nicht mit voller Sicherheit in alten Verzeichnissen der Handschriften erkennen. Wohl sagt Stephanius in einer handschriftlich erhaltenen, von Birket Smith in seinem Buch 'Kjöbenhavns Universitetsbibliothek før 1728' S. 149 N. 5 mitgetheilten Notiz: 'Liber antiquus ms., insignitus E. 38 complectitur Gesta Danorum quaedam, quae egregius grammaticus, origine Sialandicus, nomine Sveno, conscripsit ad instantiam dn. Absolonis, archiepiscopi Lundensis, deducens historiam a Dan, primo Danorum rege, usque ad Valdemarum I. et Canutum, filium eius, ex Saxone Grammat'. Der Herausgeber macht dagegen geltend, dass weder Sven aus Saxo geschöpft, noch sein Werk mit Dan begonnen, dass auch in einem Verzeichnis der Handschriften von 1662 der Inhalt angegeben wird: 'Saxo Grammat. vel gesta Danorum etc.'; wozu sich noch hinzufügen lässt, dass Sueno nirgends ausdrücklich sagt, er habe 'ad instantiam Absolonis' geschrieben. Da aber von einer andern Handschrift, die das Werk des Sueno enthalten könnte, sich in jenem Verzeichnis keine Spur findet, wird die Sache zweifelhaft bleiben müssen, ein Irrthum des Stephanius in der Bezeichnung des Werkes, ehe er dasselbe herausgegeben — die Notizen beginnen mit dem J. 1640 — immerhin möglich sein.

Bei der Mehrzahl der in jenem Brande zerstörten Codices ist ein gewisser Ersatz in Abschriften zu finden, welche Dänische Gelehrte vorher gemacht und welche sich jetzt grossentheils wieder in der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen, andere in Upsala finden. Dasselbe scheint nun auch bei dem Werk des Sueno der Fall zu sein, da die Arn-Magnaeische Sammlung Nr. 33. 4 eine Abschrift der Gesta und der von Sueno aufbewahrten Leges castrenses des Knud enthält. Sie

ist von der Hand des Kl. Chr. Lyskander, eines um Dänische Geschichte wohl verdienten Mannes (geb. 1558, † 1624), über den und dessen Arbeiten vor einigen Jahren (1868) Rørdam in einer eigenen Schrift ausführlich gehandelt hat, ohne leider über diese Abschrift irgend etwas zu bemerken. Auch der Band selbst giebt keine nähere Auskunft über die benutzte Vorlage. Langebek aber, der das Manuscript kannte, sagt (SS. I, S. 42): 'quod olim Lyscander exscribi fecerat, sed rudi ita et indocta manu exaratum mendisque adeo refertum, ut nulli mihi usui esse potuerit'. Ich glaubte gleichwohl, in Ermangelung irgend anderer Hilfsquellen, den Band zur Hand nehmen zu sollen, und war erstaunt über das was ich fand.

Allerdings ist das vorliegende Exemplar 'mendis refertum', indem der Schreiber seine Vorlage häufig offenbar nicht lesen konnte, Worte ausliess oder in sehr entstellter Weise wiedergab. So schrieb er ein paar Mal 'dignis' statt 'elinguis', 'opinione' statt 'optione', 'constitueretur' statt 'consternaretur', und was der Art mehr ist und einzeln anzuführen sich gar nicht lohnte. Er hat aber auch entschieden bessere Lesarten, wie z. B. 'nulla spes salutis' statt 'nulla species salutis'. Viel wichtiger aber ist, dass sich häufig andere Ausdrücke oder Redewendungen finden, und zwar solche, die einen mehr alterthümlichen oder ursprünglichen Charakter an sich tragen und die man am wenigsten einem so mechanisch, oft ohne alles Verständnis der Worte abschreibenden Copisten zutrauen kann. So steht häufig 'quatenus' statt 'ut', 'quia' in dem Sinn von 'dass' für 'quod'; 'itidem' für 'iterum'; 'capessas' für 'capessere velis'; 'gurgiti praecipitaret' für 'in gurgitem pr.', und ähnlich sonst Dativ statt 'in' mit dem Accusativ; 'occurrere' für 'se opponere'; 'classe congegata' für 'constructa classe', 'speciositatis formam' für 'formae speciem'; 'patratores' für 'auctores'; 'opitulationem interpellavit' für 'auxilium imploravit'; 'parificari' für 'adaequare se'; 'a regno exterminare' für 'e regno eicere'; 'commovit' für 'contendit', 'Danorum e converso phalanx' für 'Dani'; 'innumerabili dote' statt 'variis animi corporisque dotibus'. Ganze Sätze weichen ab. Wo der Druck giebt: 'ubi compluribus rerum indiciis ingens sanctitatis eius splendor eluxit' hat die Handschrift: 'et multis cernentibus a Christo divina potentia multa patrata sunt miracula'; für 'tuta undique navigatione reddita' steht: 'pacificatis marium transitibus'; für 'et quicquid illic pretiosum erat regi liberando impendebant' nur: 'regio censu adicientes sufficienter augebant'. Es fehlen Sätze oder grössere Satztheile und mitunter solche, die zum rechten Verständnis erforderlich erscheinen.

So steht c. 7

Ausgabe:

Magnus namque, Kanuti patruelis, spreto consanguinitatis vinculo, adhibito sibi Henrico Skatelar, Ubbone et Haquino aliisque coniurationis sociis tanquam super arduo regni negotio de Kanuto trucidando in conclavi quodam pestifere captabat consilia.

Handschrift:

Spreto namque consanguinitatis vinculo, adhibito secum eiusdem (Lücke) consanguineis, Henrico videlicet Skatelar, super arduo regni negotio in conclavi captabant colloquium.

Wenn es auch wahrscheinlich ist, dass hier in der Handschrift Worte, besonders die Namen der Verschworenen ausgefallen sind, so ist doch die kürzere Fassung des Satzes schwerlich auf die Abschrift zurückzuführen. Dazu ist um so weniger Grund, da der Codex an vielen Stellen mehr hat als der gedruckte Text. Der Herzog Knud erhält zu den Beinamen, die dieser giebt, die weiteren: 'discretus', 'facetus'; von König Svend Tveskjaeg wird zu 'sacri baptismatis unda renatus' hinzugefügt: 'ortodoxa factus', zu Palmi Tokki erläuternd: 'qui binomius extitit'; statt 'ignaris' heisst es tautologisch: 'ignaris et nescientibus'; statt: 'voluntatem': 'ingenium et voluntatem'; unter Harald Blaataand wird zu 'popularis coepit effervere tumultus' hinzugefügt: 'ibidemque vulgaris coepit sevir in regem tumultus', was im wesentlichen ja dasselbe noch einmal ausdrückt. Wo von der Bekehrung der Ryenses durch Waldemar I. die Rede ist, geschieht dies hier nach biblischem Ausdruck: 'in virga ferrea et brachio extento'. Aber auch längere Stellen finden sich: wo von den listigen Reden der Thyra die Rede ist, wird hinzugefügt: 'iuxta illud: "Mel portas ore, sed fel latitatur corde". tanquam haec ore prophetico perfundisset: "Adhereat lingua mea faucibus meis, si non meminero tui"; wo von den jugendlichen Fehlern des Uffo: 'potius industria quam corpore istis inservit; ut in iuvenili constitutus aetate robur corpori conservet indefessum'. Einige dieser nur handschriftlich überlieferten Stellen sind so verderbt, dass es kaum möglich ist die Worte, oder auch nur die Gedanken mit Sicherheit zu erkennen. Und auch sonst ist der Text der Handschrift oft undeutlich, grammatisch bedenklich, an ungewöhnlichen Ausdrücken reich, während der gedruckte im ganzen ziemlich glatt daherfliesst und was dort holperich oder schwerfällig berichtet wird, im ganzen klar und in gutem Latein ausdrückt. Ich führe hier noch eine Stelle an, die besonders in neuerer Zeit viel besprochen ist. Wo Sven des Saxo gedenkt, dessen Arbeit ihn abhalte, die Geschichte Svend Estrithsons und seiner Söhne ausführlicher zu erzählen, heisst

es in dem Druck: 'quum, illustri archipraesule Absalone referente contubernalis meus Saxo elegantiori stilo omnium gesta prolixius exponere decreverit'. Statt der letzten Worte in der Handschrift, wie mir Herr Prof. Erslev nachträglich mitgetheilt hat: 'gesta executus prolixius insudabat'. Gewiss ist das keine spätere Aenderung, der Sinn auch nicht derselbe, da Saxo hiernach jedenfalls schon mit seinem Werk beschäftigt war, wie man verstehen muss, diesen Theil ausgearbeitet hatte.

Wie ist dies Verhältnis zu erklären? Die Annahme, dass ein Schreiber oder auch der Autor selbst den gedruckt vorliegenden Text in dieser Gestalt wissentlich oder unwissentlich umgestaltet hat, ist ganz und gar ausgeschlossen. Nur das Umgekehrte kann der Fall sein. Und an und für sich bieten sich drei Möglichkeiten dar. Es ist ja nicht absolut undenkbar, dass Sueno sein Werk später noch einmal überarbeitet, Rauheiten des Ausdrucks, auch überflüssige Bemerkungen entfernt und so gewissermassen eine zweite Auflage seines Buchs veranstaltet hat. Aber in hohem Grade unwahrscheinlich ist es doch und in der Weise ohne Beispiel in der Litteratur des Mittelalters. Oder ein anderer Autor desselben hat es gethan. Bei Heiligenleben liegen ja Beispiele solcher glättenden Uebersetzung nicht wenige vor. Aber meist gehen sie dann noch weiter, kleiden die alte Erzählung in ein ganz neues Gewand, behalten nur hier und da einzelne Sätze oder Redewendungen der Vorlage bei. Und bei einem Werk ganz anderer Art, das nicht zum Vorlesen bestimmt war, an dem ein späterer schwerlich ein besonderes Interesse hatte, von dessen Benutzung sich nirgends eine Spur zeigt, von dem das Vorhandensein nur einer alten Handschrift bezeugt ist, muss etwas derartiges als ganz ungewöhnlich erscheinen. So bleibt ein dritter Fall: erst die Ausgabe hat diese Veränderungen gemacht, d. h. der classisch gebildete Stephanus sich eine Umformung des Textes erlaubt, die wohl den historischen Gehalt unverändert liess, aber diesen vielfach in ein anderes Gewand kleidete. Auch von einem solchen Verfahren, will ich gleich hinzufügen, wird, so kühn auch manchmal Editoren älterer Zeit mit ihren Autoren umgegangen sind, schwerlich ein Beispiel aufzuweisen sein.

Und gewiss hat es grosse Bedenken, den Stephanus für den Autor dieser Uebersetzung zu erklären. Er hat sich in der Geschichte der Dänischen Historiographie namentlich durch seine Ausgabe des Saxo einen Namen gemacht, und ist öfter wegen einzelner Verbesserungen, die er an dem Text der *Editio princeps* vorgenommen, gelobt worden. Sie tragen aber entfernt nicht einen solchen Charakter an sich wie die Abweichungen der Ausgabe des Sueno von der vorliegenden Abschrift, sondern beziehen sich immer nur auf einzelne, meist wirklich der Verbesserung bedürftige Worte. Man wird viel-

leicht sagen, dass hier die bereits vorliegenden Ausgaben der Neigung zu ändern und bessern bestimmte Schranken zogen, dass auch der oft gelobte Stil Saxo's einer solchen Nachhülfe viel weniger bedurfte, wie sie dem, wahrscheinlich auch in der ihm vorliegenden Handschrift corrupten Text gegenüber indiciert und erlaubt erschien. Denn wenn auch über die Herkunft der Lyskanderschen Abschrift nichts bekannt ist, so liegt es doch nahe genug, anzunehmen, dass die einzige bekannte ältere Handschrift, eben die später verbrannte, der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen zu grunde liegt¹, zumal es bekannt ist, das Lyskander Codices dieser in Händen gehabt hat². Andererseits muss man aber in Anschlag bringen, dass Stephanus in der Note hier wie in denen zum Saxo eine gute Kenntniss mittelalterlicher Latinität zeigt und nicht wenige Ausdrücke derselben erläutert oder anderswo nachweist³. Natürlich sind es solche, die in seinem Text Platz behalten haben; auch nicht gerade Worte, in deren Gebrauch die beiden Texte auseinander gehen. Eine irgend auffällige Uebereinstimmung zwischen Redewendungen des Stephanus und denen des verbesserten Textes habe ich nicht bemerkt.

So wird es allerdings nicht möglich sein, mit irgend welcher Sicherheit den Ursprung dieses zu erkennen⁴. Aber darüber kann doch kein Zweifel sein, dass der handschriftliche Text, so verderbt und an manchen Stellen lückenhaft derselbe ist, im grossen und ganzen als der ursprüngliche angesehen werden muss, und dass deshalb eine neue Ausgabe auf Grund desselben dringendes Bedürfnis ist. Sie wird an vielen Stellen daran verzweifeln müssen, die wirklich echte Ueberlieferung herzustellen, aber sie wird glauben dürfen, ihr ungleich näher zu kommen, als es in dem Druck des Stephanus der Fall ist.

II. Quellen des Saxo.

Auf das eifrigste haben Dänische Gelehrte sich jederzeit mit dem hervorragenden Historiker ihres Alterthums beschäftigt, den Charakter seines grossen Werkes zu bestimmen,

1) Dagegen kann es zu sprechen scheinen, dass in Lyskanders Abschrift die *Leges castrenses* vorangehen, bei Stephanus nachfolgen, dem entsprechend es dann dort c. 5 heisst: 'supra libavi'; hier: 'deinceps libabimus'. Ward aber die Reihenfolge geändert, kann es auch an dieser Stelle geschehen sein.

2) Birket Smith, Om Kjøbenhavns Universitetsbibliothek S. 24, wo eine Annahme Rørdams in seinem Leben Lyskanders berichtigt wird.

3) Doch war ihm das Wort 'mediamnis' für Insel fremd; er sagt: 'Usus est . . . vocabulo non ubivis obvio et fortean a se conficto'. Bei Ducange finden sich Beispiele aus verschiedenen Autoren.

4) Für ein bestimmtes Urtheil wird jedenfalls nöthig sein, nicht bloss den vollständigen Text der *Gesta*, auch den der *Leges castrenses* zu vergleichen.

Mängel, die sich bei näherer Betrachtung darbieten, zu erklären, möglichst zu beseitigen gesucht. Ich sehe da ab von den ersten 9 Büchern, deren Inhalt heutzutage niemand mehr als wirkliche Geschichte in Anspruch nimmt, während ihre hohe Bedeutung für die Kenntniss der Mythen, Sagen und Lieder des Skandinavischen Nordens die allgemeinste Anerkennung findet und die Forschung vielfach beschäftigt, das seltene Talent des Autors in Wiedergabe alter Gedichte in Lateinischen Rhythmen ihm auch allein schon den Ruhm eines der begabtesten Schriftsteller des Mittelalters sichern wird. Es ist vor allem die Zeitgeschichte, die ausführliche Darstellung der Regierung Waldemar I. und der Anfänge Knuds, oder, um es gerade heraus zu sagen, der Thaten und Verdienste Absalons, durch die veranlasst Saxo sein Werk unternahm, mit der sich neuerdings die Kritik beschäftigt hat. Dass diese Darstellung, bei allem Geschick und Glanz der Erzählung, die über sie ausgebreitet ist, an erheblichen Mängeln leidet, hat auch den Landsleuten des Autors nicht entgehen können, und wenn sie auch die weitgehende und einseitige Verherrlichung alles Dänischen, die jedenfalls nicht unparteiische Auffassung der Beziehungen der Dänischen Könige zum Deutschen Reich und Sächsischen Herzog seiner patriotischen Gesinnung zu gute hielten, so haben sie doch die ungenauen Zeitbestimmungen, den Mangel jeder sicheren Chronologie und mancherlei Irrthümer in der Darstellung der Begebenheiten anerkennen müssen. Statt das aber der dem Autor überhaupt eigenthümlichen Behandlungsweise, der geringen Rücksicht auf historische Genauigkeit, beziehungsweise der auf mündlichen Ueberlieferungen beruhenden wenig zuverlässigen Kenntniss, zumal wenn ein längerer Zwischenraum zwischen den Ereignissen und ihrer Darstellung verflossen, zuzuschreiben, hat man andere Auskunftsmittel für ihre Erklärung oder womöglich Beseitigung gesucht. Es sind in der letzten Zeit besonders zwei Arbeiten die hier einschlagen, deren Wege ich aber gleich wenig für glücklich halten kann. Hovgaard in einer längern Abhandlung über die Zeitrechnung in der Geschichte Waldemars mit besonderer Rücksicht auf Saxo (*Historisk Tidsskrift* 4. Række II, S. 470—678), einen Gedanken von Suhm, den auch Dahlmann (*Gesch. von Dänemark* I, S. 301 ff.) gebilligt, aufnehmend und weiterführend, will die Annahme begründen, dass der uns überlieferte Text des Saxo nicht der ursprüngliche sei, sondern durch Umstellung und Verlust von Blättern wesentliche Entstellungen erfahren, und er dehnt das dann, um die Zusammenstimmung verschiedener Autoren noch besser zu begründen, auch auf Snorris Heimskringla und die Knytlingasaga aus. So viel Scharfsinn dabei aber auch aufgewandt ist, das Ganze ist doch nur ein Gewebe

von willkürlichen, unbegründeten Annahmen¹, wie schon Paludan Müller (ebenda V, S. 376) bemerkt hat. Dieser will seinerseits auf alle sichere Chronologie verzichten und meint, die Anlage des 14. Buchs, das hier zunächst in Betracht kommt, so erklären zu können, dass Saxo die einzelnen Begebenheiten gleich und meist als Augenzeuge (Begleiter Absalons) niedergeschrieben, dann die so entstandenen Stücke später zusammengestellt und dabei auf rechte Ordnung wenig geachtet habe. Er setzt sich so mit der bisherigen Annahme, dass Saxo erst nach dem J. 1185 seine Arbeit begonnen, diese Abschnitte bedeutend später, zum Theil erst nach Absalons Tod (1201) geschrieben habe, in den directesten Widerspruch, und macht, wenn er die chronologischen Sünden des Autors auf die angegebene Weise entschuldigt, ihn für anderes, was sich als einseitig oder unrichtig in seinem Bericht herausstellt, nur um so mehr verantwortlich.

Es findet sich dann auch wenigstens nirgends der Beweis einer solchen Gleichzeitigkeit der Aufzeichnung, ebenso wenig wie irgend welche Andeutung, dass Saxo bei den Begebenheiten, die er beschreibt, anwesend gewesen². Man sollte meinen, er habe vor allem Anlass gehabt, das in der Vorrede hervorzuheben, wo er sagt: *'Absalonis asserta sectando quae vel ipse gessit vel ab aliis gesta perdidit docili animo stiloque complecti curae habui, venerande eius narrationis documentum perinde ac divinum aliquod magisterium amplexatus'*. Nur die stylistische Verarbeitung nimmt er für sich in Anspruch, die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Thatsachen lehnt er ab³. Er stellt auch Absalons Erzählungen unmittelbar neben die der Isländer und sich zu beiden in das gleiche Verhältnis. Diese Vorrede ist aber auch mit dem was Paludan Müller weiter entwickelt, in entschiedenem Widerspruch. Saxo, meint er, habe erst das 14. Buch allein und als besonderes Werk verfasst, dann die Geschichte im 15. und 16. Buch bis 1185 weitergeführt, darauf, nach der Auslegung, die einer oft angeführten Stelle des Svend Aagesen zuerst wohl von Velschow

1) Ich hebe nur eine hervor. Der Autor rechnet immer mit den Abschnitten, wie sie sich in den neuen Ausgaben finden und die er nach den Anfangsworten bezeichnet. Nun ist es ganz undenkbar, dass in irgend einer Handschrift gerade umgestellte (resp. verlorne) Blätter mit solchen Abschnitten begonnen hätten. Diese selbst aber beruhen nicht etwa auf handschriftlicher Ueberlieferung, sondern sind selbst der editio princeps fremd und erst von Stephanius, man kann sagen ziemlich verständig, gemacht, aber doch nimmermehr von der Autorität, dass mit ihnen als gegebenen Einheiten gerechnet werden kann. 2) Das bemerkt mit Recht schon Molbech, *Nyt hist. Tidsskrift* II. S. 71. 3) Dass Absalon ihm *'commentarios scriptos'* mitgetheilt habe, wie Velschow S. LXIII wahrscheinlich findet, scheint mir nach den Worten nicht anzunehmen.

gegeben ist¹, auf Absalons Veranlassung die Geschichte Svend Estrithsons und seines Hauses verfasst, sich dann wieder von jenem bewogen an die Sagengeschichte der ersten Bücher gemacht, um eine vollständige Dänische Geschichte herzustellen, sei so zuletzt im 10. Buch auf die Zeit Gorms und seiner Nachfolger gekommen und habe, alt und müde wie er war, diese am flüchtigsten und ungenügendsten behandelt². Wie sich das mit der Vorrede vertragen soll, ist schwer einzusehen. Nach dieser trägt Absalon dem Saxo, comitum suorum extremo, da andere es ablehnen, auf, 'res Danicas in historiam conferendi', die bisher niemand beschrieben habe. Widerstrebend übernimmt er es: 'oneri cunctis preteriti evi scriptoribus inexperto rudes laboris humeros subicere coactus'. So soll ein Autor schreiben, der schon ein Werk von fast gleichem Umfang vollendet, oder wenn wir auch nur bei der ersten Annahme stehen bleiben, fortwährend von Jahr zu Jahr die Thaten seines Patrons niedergeschrieben hatte, soll mit keinem Worte, weder hier, noch wo er von den Quellen spricht, noch später andeuten, dass das Werk aus ursprünglich verschiedenen Stücken zusammengesetzt ist³. Ich meine mit solchen Hypothesen ist der Kritik wenig gedient.

Wohl aber hat diese jetzt einen anderen Anhalt bekommen, der dazu dienen kann, manchen Zweifel freilich mehr anzuregen als zu beseitigen. Aus zwei Blättern einer Handschrift, die sich wunderbarer Weise zu Angers in Frankreich gefunden, jetzt für die Königliche Bibliothek in Kopenhagen erworben sind, in photographischer Nachbildung von der dortigen Akademie herausgegeben, aufs sorgfältigste erläutert und verwerthet von Bruun⁴, sehen wir aufs deutlichste, wie der Text Saxos

1) Prolog zu der Ausgabe von P. E. Müller III, S. XXXIX. Als ganz unmöglich muss ich aber die Interpretation bezeichnen, welche Paludan Müller S. 344 den Worten Svends c. 5 giebt: 'Quorum gesta superfluum duxi plene recolere, ne crebrius idem repetitum fastidium pareret legentibus, cum, illustri archipraesule Absalone referente, contubernalis meus Saxo elegantiori stilo omnium gesta prolixius exponere decreverit'. Es soll nicht heissen, wie bisher alle verstanden, dass Svend 'referente Absalone' von der Absicht Saxos gehört, sondern dass Saxo beschlossen habe, 'referente Absalone', nach den Erzählungen Absalons, die Gesta Svends und seiner Söhne zu schreiben! 2) Beigestimmt hat Steenstrup, *Revue hist.* VII, p. 408. 3) Das 14. Buch, das allerdings durch seinen so viel grösseren Umfang auffällt, fängt auch nicht etwa mit Waldemar I. Geschichte oder irgend einem Ereignis in Absalons Leben an, sondern mitten im Zusammenhang der Dinge mit einem gewöhnlichen 'Interea'. Die Eintheilung in 16 Bücher kennt aber schon der Auszug bei Gheysmer, Langebek II, S. 288; beginnt aber 12 wo die Ausgabe 13, und nennt die folgenden Bücher nicht. 4) In *Lykønskningsskrift til Kjøbenhavns Universitet ved dets trehundredaars stiftelses fest 1879*. 4.

von ihm aufs sorgfältigste überarbeitet ist, die ursprüngliche Fassung mit Aenderungen und Zusätzen versehen, die hauptsächlich wohl den Ausdruck betreffen, aber doch auch sachliche Erweiterungen enthalten. Wie hier in dem ersten Buch verfahren ist, kann es natürlich auch später geschehen sein, es können auch längere Stücke von dem Verfasser eingeschoben und es kann dadurch in einzelnen Fällen auch wohl die chronologische Ordnung gestört sein. Das Einzelne ist dann freilich auch wieder der Vermuthung überlassen und die Bemerkung im allgemeinen wird dazu dienen, bei der Benutzung des Buchs die grösste Vorsicht zu empfehlen, den Angaben, die mit anderen in Widerspruch stehen, nicht zu grosses Vertrauen zu schenken.

Dazu nöthigt dann aber vor allem die Art und Weise, wie Saxo vorliegende schriftliche Quellen benutzt oder auch nicht benutzt hat. Die früher ziemlich allgemein angenommene Meinung war, dass er solche überhaupt so gut wie gar nicht gehabt, jedenfalls nirgends gebraucht habe. 'Es ist nicht anders': schreibt Dahlmann¹, 'Saxo suchte nicht allein keine schriftlichen Quellen, er stiess sie von sich, liess keine Erinnerung an sie aufkommen'. Man ist soweit gegangen, die paar Stellen, wo er andere Autoren nennt, Beda, Paulus, Dudo, für möglicher Weise spätere Einschiebsel zu halten². Diese Auffassung hat sich allerdings ändern müssen, seit die Vita Kanutiducis bekannt geworden und ihre Benutzung durch Saxo nachgewiesen ist³. Die Art und Weise aber, wie er hier verfuhr, muss die Aufforderung geben, auch andere Theile seines Werkes näher ins Auge zu fassen und mit den Autoren zu vergleichen, die von denselben Gegenständen handeln.

Das Nächste was sich darbietet ist die kurze Roeskilder Chronik, die vor der Mitte des 12. Jahrhunderts geschrieben ist, sich ihrerseits grossentheils auf Adam von Bremen stützt. Sie ist uns in demselben Codex wie die Vita Kanuti erhalten, und es scheint kaum denkbar, dass Saxo sie nicht gekannt haben sollte. Doch wird es bestimmt in Abrede gestellt⁴. Ich glaube aber wenigstens eine Stelle nachweisen zu können, wo eine Benutzung in hohem Grade wahrscheinlich ist. Es heisst X, S. 506: 'Iisdem temporibus Popponi Rimbrandus, Hanrico Marcus pontificii religione successit. Pro Lifdago Fulbertus sacerdotio fulsit. Post quem Othincarus Albus, splendidissimo loco natus, infulas sumpsit'. Dies entspricht der Chron. Roes-

1) Forschungen I, S. 192. 2) Höchst wunderlich ist das Urtheil von Petersen, 'Bidrag til den danske Literaturs historie' I, S. 44, dass er als Gelehrter diese fremde Autoren gekannt und benutzt, sei vielleicht für seine Darstellung nicht immer vortheilhaft gewesen. 3) Auch Paludan-Müller S. 346 erkennt dies an. 4) Velschow S. 64; Paludan-Müller S. 351.

kild., wo es heisst: 'Postea etiam plures ordinavit Adaldagus Bremensis archiepiscopus ad nostrates episcopos, ad Sleswich post Hericum Marconem, post Liafdagum ad Ripam Folbertum. Othincarus Albus' etc. Die ersten Worte schliessen sich an Adam II, 23 an, während dieser aber die Sitze der Bischöfe unbestimmt lässt, giebt Roesk. sie bei Marcus und Fulbert an, und verwirrt die Reihenfolge bei Schleswig, aber genau so wiederholt sie Saxo. Auch den Rimbrandus (Rehinbrandus) nennt jener unmittelbar vorher als Bischof von Aarhus, nur nicht als Nachfolger des Poppo, da dieser von ihm später gesetzt wird; ebenso einen Othinkar als Bischof von Ripen, den er aber mit Adam von Othincarus Albus unterscheidet, während Saxo diesen hier fälschlich für Ripen in Anspruch nimmt, ohne Zweifel weil derselbe unmittelbar darauf genannt ward, während er später (S. 522) richtig den Othyncarus junior nennt. Er hat einen Irrthum mit Roesk. gemein, ein zweiter erklärt sich aus diesem: das lässt nicht zweifeln, dass er dies Werk vor sich hatte. Wo es aufhört, unterlässt auch Saxo in der bisherigen Weise über die Reihenfolge der Dänischen Bischöfe zu berichten, und nimmt nur auf einzelne bedeutsam hervortretende Rücksicht.

Eine andere Stelle, die in Anschlag gebracht werden kann, betrifft eben den Poppo. Saxo X, S. 498 ebenso wie Chron. Roesk. setzt das Wunder das er vollbringt in die Zeit des Königs Svend Tveskjaeg. Sagt dies: 'Poppo vir sanctissimus fertur Suenoni multum familiaris fuisse', so Saxo: 'Deus Popponem ingenio et sanctitate conspicuum — preclari operis consortem [dem König] adiecit'. Er malt dann die Sache viel weiter aus, lässt ihn namentlich 'candentem ferri laminam chirothecae formam habentem' anziehen, während die Chron. sagt: 'ferrum candens in manu gestavit'. Das 'in modum cyrothecae formatum' begegnet auch in Schol. 21 des Saxo, das in der Hauptsache aus Sigebert stammt und mit ihm die Sache unter König Harald setzt, aber diesen Zusatz hat. Es steht von etwas späterer Hand in der jetzt Kopenhagener Handschrift, war aber schon dem Albert von Stade bekannt¹⁾. Dass hier Saxo benutzt ist, halte ich kaum für wahrscheinlich; dass es ihm bekannt war, wage ich wenigstens nicht zu behaupten. Wenn derselbe das Wunder an den Isefiord setzt, den Poppo zum Bischof von Aarhus statt Schleswig macht, so geht er da seine eigenen Wege, ohne dass man diesen Angaben irgend welchen Werth beilegen kann.

Unmittelbar darauf erzählt er aber von dem Norwegischen König Olaf, was so genau mit Adam von Bremen übereinstimmt, dass es die sorgfältigste Beachtung verdient. 'Cuius

1) SS. VII, p. 273.

regi Olavo tanta sumendorum auspiciorum annotandorumque ominum cura acta est, ut etiam aquarum sacrarum liquore perfusus, cum pariter religiose discipline rudimenta sumpsisset, nullo tamen sanctitatis exemplo, nullius auctoritate doctrinae, quo minus augurum monitus sectaretur futuraque per pullarios disceret, vetari posset. Itaque sanctitate vacuus, nec nisi in anem eius umbram complexus, susceptam religionis speciem fucosa superstitione damnabat'. Das ist offenbar nichts als eine ausmalende Ausführung dessen was Adam II, 38 giebt: 'Narrant eum (l. 'enim'; es scheint ein Druckfehler zu sein. Watt.) aliqui illum christianum fuisse, quidam christianitatis desertorem; omnes autem affirmant peritum auguriorum, servatorem sortium et in avium prognosticis omnem spem suam posuisse'.

Ebenso verhält es sich meines Erachtens, wo Saxo S. 522 von dem Wenden Gotschalk erzählt: 'ut eum (seinen Vater) a Saxonibus potiende Sclavie cupidis interemptum cognovit, efferatum ingenium leni studio mitescere passus non est. Repente enim armis scolam mutavit et ne alienigeni ingenii exercitatione patrios ritus pigrius prosequeretur, literarum cultum in tyrocinium vertit, omissoque doctrine studio, strenui vindicis quam ignavi discipuli partes agere maluit, audacter quam industrie animo uti satius autumans'. Das ist nichts als eine Breittretung von Adams Worten II, 44: 'Verum is, comperta morte parentis, ira et furore commotus, reiectis cum fide litteris, arma corripuit'. Es giebt, wo wörtliches Abschreiben nicht stattfindet, wie es offenbar mit Saxos ganzer Art und Weise unvereinbar war, keinen besseren Beweis der Abhängigkeit, als Uebereinstimmung in solchen kleinen Zügen, wie hier das Verlassen der Schule, der Tausch der stillen Studien mit dem Waffenhandwerk.

Ich lasse dahingestellt, ob der Slave, welcher 12 von den Dänen erschlagene Söhne zu rächen einen Einfall in Jütland machte, aus dem Ratibor entstanden ist, den nach Adam II, 75 umgekehrt acht Söhne zu rächen suchten. Immer aber ist zu beachten, dass dann über den Sieg des Magnus und über Gotschalk in derselben Reihenfolge wie von Adam erzählt wird, wenn dieser auch nichts davon weiss, dass Gotschalk nach Knuds Tod dem Suend Estrithson gedient haben soll: was Saxo beibringt scheint nur zur bessern Motivierung der Rückkehr Gotschalks hinzugefügt zu sein.

Der langen Erörterung über die Trunksucht des Bischofs Heinrich von Lund, XIII, S. 548, liegt ohne Zweifel Adams Bericht IV, 8 zu grunde: 'De quo narrant etiam, quod pestifera consuetudine delectatus inebriandi ventris tandem suffocatus crepuit'. Und wenn dieser III, 12 vom Bremer Erzbischof erzählt: 'furentem regem, missis legatis ad eum, de scelere terribiliter increpuit, postremo, nisi resipuerit, excom-

municationis gladio feriendum esse; tunc ille conversus in furorem, minabatur omnem Hammaburgensem parochiam vastare et exscindere', so hat das sicherlich Saxo vor Augen gehabt, als er schrieb: 'A quo cum rex per sacram ac salutarem ammonitionem incesti reus ageretur, discipline minas opposuit seque ferro correptionis insolentiam repressurum edixit', und ganz fabelhaft hinzufügte: 'Que res ab Hamburgensibus maritimi periculi metu ad Bremenses pontificium transtulit'.

Es sind nicht die grossen Ereignisse der Geschichte, für die Adam herangezogen wird; der Autor bindet sich auch nirgends genau an seinen Bericht; aber dass er ihn gekannt, einzelnes ihm entlehnt hat, scheint mir nicht bezweifelt werden zu können¹. Es ist möglich, dass er das Buch bei der Arbeit selbst nicht zur Hand hatte, vielleicht als Darstellung eines Fremden nicht weiter ausnutzen wollte²; dass er überhaupt was ihm von Büchern zu gebote stand nur nebenher berücksichtigte und mit ihrem Stoff aus dem Gedächtnis frei genug schaltete³. Der Glaubwürdigkeit seiner Erzählungen auch in anderen Theilen des Werks muss dadurch jedenfalls Abbruch geschehen. Für vieles fehlt uns jede Controlle, aber überall wird man das Einzelne nur mit Vorsicht aufnehmen können⁴.

Dass Saxo das Werk seines 'contubernalis' Sven Aagesen gekannt, oder wenigstens dass er es benutzt, wird allgemein in Abrede gestellt, und ich will auch nicht das Gegentheil behaupten. Doch mag man bemerken, dass in der sagenhaften Geschichte des Wermund und Uffo sich eine auffallende Uebereinstimmung in Einzelheiten (z. B. wie der König sich auf die Brücke setzt, um im Fall dass der Sohn erliegt, sich in den Fluss zu stürzen) zeigt, die so erklärt werden könnte, während sie sonst auf Benutzung etwa desselben Gedichtes zurückgeführt werden müsste. Auch könnte man wohl die Vermuthung äussern, dass die ganz unbegreifliche Angabe Saxos (X, S. 537), Knud der Mächtige sei auf seinen Wunsch in Rouen begraben, auf einer unklaren Reminiscenz von dem beruht, was Sven erzählt, der König habe diese Stadt besonders geliebt und Reliquien des h. Martinus dahin gebracht. Das Eine so wenig begründet und zu erklären wie das Andere. Denn dass Saxo in Adams Angabe, Knud habe 'regna Danorum, Anglorum ac

1) Bestritten wird es von P. E. Müller zu den einzelnen Stellen, und Velschow S. LXV. Auch Paludan-Müller S. 351 sagt, es fehle an einem sicheren Zeichen. 2) Insofern kann das 'er stiess sie von sich' Dahlmanns gelten, gegen das sich Velschow a. a. O. erklärt. 3) So hat ganz treffend Jörgensen gesagt, S. 256, und hinzugefügt; 'kun saaledes kan man med nogen rimelighed forklare de tydelige spor af ældre kilder og den forunderlig løse maade, hvorpaa de er anvendte'. 4) Entschieden zu günstig urtheilt L. Giesebrecht, Wend. Gesch. III, S. 365, und folgt ihm überall auch im Detail der Erzählung.

Nortmannorum', das Letzte auf die Normandie statt auf Norwegen bezogen, ist wohl kaum denkbar und würde auch noch immer nichts für das Begräbnis in Rouen austragen. Wie wenig sichere Kunde Saxo aber auch nur 100 Jahre zurück besass, zeigt diese Stelle fast mehr als man wünschen möchte.

III. Ueber die Annales Colbazienses, Lundenses und andere ältere Dänische Annalen.

Die Bedeutung der in einer Handschrift der Berliner Bibliothek, bezeichnet 'Liber sancte Marie in Colbaz', erhaltenen Annalen für die Kritik der Dänischen Jahrbücher ist schon von dem ersten Herausgeber W. Arndt (SS. XIX, 1866) wohl erkannt, dann besonders von Jørgensen (Bidrag 1871, S. 202 ff.) hervorgehoben, später von Schaefer (Dänische Annalen 1872, S. 115 ff.) und dem zweiten Herausgeber Prümers (Pommersches Urkundenbuch I, 2, 1877, S. 467 f.) näher besprochen, wogegen sie Usinger bei seiner Untersuchung der ältern Dänischen Annalen (1861) überhaupt noch nicht zugänglich waren. Doch haben sie gerade für die von diesem vertretene Ansicht, dass die uns erhaltenen Dänischen Annalen grossentheils Excerpte eines älteren uns verlorenen Werkes, das er als Annales maiores Lundenses bezeichnete, zu betrachten seien, eine grosse Wichtigkeit. Es sind nämlich Aufzeichnungen zuerst nur bis zum J. 1137 fortgeführt, dann von einer andern Hand bis 1150, und von verschiedenen bis in die 70er Jahre fortgesetzt, wie nicht zu zweifeln in Dänemark, von hier bei der Gründung des Klosters Colbaz nach Pommern gebracht, und dann hier vermehrt und im Laufe der Zeit weiter fortgesetzt. Nur der erste Theil kommt hier in Betracht. Dass er in den spätern Annales Lundenses benutzt worden, was Schäfer bestritten¹, kann keinem Zweifel unterliegen; Prümers hat gezeigt, dass auffallende Irrthümer dieser gerade aus der Beschaffenheit der Handschrift sich erklären. Doch geht die Benutzung kaum über das Jahr 1137 hinaus; was sie später gemeinsam haben, Tod des Bischofs Malachias, des Abts Bernhard von Clairvaux, des Thomas von Canterbury, ist zu wenig bezeichnend, um darauf Gewicht zu legen, auch in Colb. von verschiedenen Händen eingetragen, während einige besonders charakteristische Angaben des späteren Theiles in den Lund. nicht wiederkehren. Dahin gehört namentlich die Nachricht 1150 über einen Kampf bei Arcun in Rügen mit genauer Angabe des Datums. Noch wichtiger konnte scheinen: '1170 Rugia a Danis subiugata est et ad christianitatem conversa', da dies Jahr als unrichtig erscheint. Die Lund. setzen es zu

1) S. 114.

1167; Helmold II, 12 zu 1168, und für dies Jahr erklären sich mit P. E. Müller die meisten Neueren (Dahlmann, Gesch. v. Dänemark I, S. 290; L. Giesebrecht, Wend. Gesch. III, S. 171; besonders Hovgaard, in der Hist. Tidskrift IV, 2, S. 516 ff. gegen Velschow, der in den Noten zu Saxo III, S. 343 das Jahr 1169 vertheidigt hat). An 1170 ist jedenfalls nicht zu denken, höchstens für die Durchführung kirchlicher Einrichtungen dies Jahr anzunehmen. Dieselbe Notiz kehrt nun aber in verschiedenen anderen Annalen wieder; in der Form am meisten übereinstimmend in den Annalen — 1219, die ich Waldemariani nenne: 'Ruia a Danis acquisita est et ad fidem Christi conversa'; die diesen sehr nahe verwandten Annalen — 1300 (Langebek IV) haben die Dänische Form des Namens: 'Rö a Danis acquisita est et ad fidem conversa'; wörtlich ebenso Annalen — 1286 (Langebek II), ganz ähnlich die Ann. Ryenses (SS. XVI, S. 403): 'Rø a Danis adquisita est et ad fidem Christi conversa'; wenig verändert die sog. Chron. Sialandiae: 'Rø in Sclavia a Danis est victa et ad fidem Christi conversa'. Es liegt nahe, an eine gemeinsame Quelle zu denken, keine unmittelbar aus der andern abzuleiten; wäre aber die Eintragung in dem Colbazer Codex gleichzeitig, müsste man geneigt sein, sie als Grundlage für die andern zu betrachten, so dass allerdings für 'Rø' statt 'Rugia' oder 'Ruia', und 'acquisita' für 'subiugata' eine Zwischeninstanz angenommen werden müsste. Aber eine Einsicht des Codex zeigt, dass der Satz nicht zu den unzweifelhaft gleichzeitigen Eintragungen gehört, erst später am Rand hinzugefügt ist¹. Von den angeführten Annalen stimmen die Ryenses noch in einer späteren Notiz mit Colb. überein, 1176:

Colb.	Ryen.
Castrum Stytin obsessum a Danis.	Castrum Stettin a Danis obsessum est.

Die Nachricht, von grosser Wichtigkeit für die Kritik Saxos, findet sich ausserdem in den nach Eskinbek gehörigen Annalen — 1323 (Langebek II, S. 523), wo der Herausgeber unrichtig 'Julin' gedruckt hat, und kann sachlich nicht bezweifelt werden, obgleich sie in den Lund. und anderen Ableitungen der gemeinsamen Grundlage fehlt². Dass die Colb., wo der Satz von alter Hand geschrieben ist, hier Quelle sind für die Ryenses, ist sehr wahrscheinlich, zumal sie auch andere Nachrichten gemeinsam haben, die sich anderswo nicht finden,

1) Auch die Worte 1173 'et terre motus factus est', die ähnlich sich in den Ryenses finden, sind ein späterer Zusatz. 2) In den späteren Zusätzen der Chron. Sialandiae ist es wohl aus den Ann. Ryens. entlehnt; s. Usinger S. 61. Ganz spät ist das Breve chronicon, Langebek III, S. 629; ebend. S. 25.

so namentlich die schon angeführte Stelle über den Kampf bei Arcun.

Colb. 1150.

Ryens. 1149.

3. Kal. Iunii bellum fuit apud Arcun in Slavia feria 4.	Bellum fuit apud Arcune in Selavia.
---	-------------------------------------

Dem Jahre 1150 entsprechen die Tagesdaten. Die beiden Annalen haben auch die meisten Nachrichten über die Cistercienserklöster in Dänemark und Pommern gemeinsam; doch sind hier die Angaben der Ryenses meist genauer, in den Colb. einige wohl im 12., die meisten aber erst im 13. Jahrh. eingetragen. Dass die Ryenses daneben die uns erhaltenen Lundenses benutzten, zeigen gemeinschaftliche Fehler. Dahin darf man wohl das Jahr 1137 rechnen, wo beide eine Finsternis ('tenebre') fast mit denselben Worten berichten, die, wie Schäfer S. 117 hervorhebt, in diesem Jahre gar nicht stattfand, und die in Colb. mit genau richtigen Tagesdaten zu 1140 verzeichnet wird, und aus ihnen auch nochmals in die Ryen. überging¹. Ebenso 1140, wo der Erzbischof von Bremen, dessen Schwester der König Erich heirathete, unrichtig Henricus statt Hartwicus heisst (Lappenberg hat dies mit Unrecht gegen die Handschrift in die Ausgabe aufgenommen). Die Ryenses sind offenbar nicht eine blosse Ableitung aus verlorenen Ann. Lundenses maiores², sondern eine Compilation aus verschiedenen kürzeren Aufzeichnungen.

Eine directe Benutzung der Colbaz. in andern Dänischen Annalen lässt sich nicht nachweisen. Musste man früher in den reichen Annalen — 1219 (Waldemariani) bei der Stelle über die Unterwerfung Rügens 1170 daran denken, so fällt das jetzt fort. Ausserdem sind es nur die wenig charakteristischen Notizen über die Ermordung Knud Lawards 1130, der Tod des Magnus 1136, des h. Bernard 1153 und des Thomas von Canterbury 1171, die eine gewisse Verwandtschaft zeigen, aber zu der Annahme einer Bekanntschaft nicht berechtigen.

Dagegen haben diese Annalen in ihrem ältern Theil eine Anzahl kurzer Nachrichten, die mehr oder minder wörtlich in den der Zeit nach nächststehenden Nestvedenses (— 1228) und ausserdem in zahlreichen anderen Ableitungen sich finden.

Wald.

Nestv.

1131. Bellum fuit Ialenge.

Bellum fuit in Ialungi inter Hericum et Magnum.

1132. Bellum fuit Syrae et aliud Rengbiargh.

Bellum fuit in Syra et aliud in Rumbiorg.

1134. Roskildes depopulata est.

Roschild devastata est.

1) Die Nachricht ist aber auch in andere Annalen übergegangen und der Irrthum also vielleicht älter. 2) Wie Usinger S. 28 annimmt, vgl. S. 75, wo er für einzelnes anderen Ursprung zugiebt.

- | | |
|--|---|
| 1135. Rex Nicolaus fugit et
7 episcopi interfecti sunt. | Quatuor episcopi occisi sunt
apud Scaniam et Nicolaus rex. |
| 1147. Ericus Lamb mortuus
est. | Hericus Lamb mortuus est,
et bellum fuit in Slangathorp. |
| 1167. Burisius captus est. | Burius captus est. |

Hier kann nicht der eine Text aus dem andern abgeleitet sein, sondern sie gehen auf eine gemeinschaftliche Quelle zurück. Diese auch in Lund zu suchen, liegt nahe, wenn man sieht, dass dieselben sich, theilweise etwas genauer, in unseren Ann. Lundenses finden: nur sind die Angaben dieser keineswegs immer richtig. So wird die Niederlage des Magnus 1133 statt 1135 gesetzt, die Zahl der gefallenen Bischöfe zu fünf angegeben. Die Zerstörung Roskildes, die Nicolaus vornahm, wird erst nach seinem Tod berichtet 1135, und es heisst: 'devastata est a Slavibus', was drei andere Exemplare Dänischer Annalen wiederholt haben, während die Chron. Sial. schreibt '1134. Roskildis depopulata est, Haraldo Kæsia caedem et mutilationem faciente', eine Nachricht, die dem entspricht, was Saxo erzählt (XIII, S. 652). Auch wird hier der Anlass dieser Zerstörung von dem castrum des Harald mit Recht vorher, 1133, erzählt, in den Lund. 1135 nach der Verwüstung der Stadt: 'Eodem anno fractum est castrum Haraldi Roskyldis'. Ich bin geneigt, keine der beiden reicheren Fassungen für ursprünglich zu halten, die eine auf willkürliche Ergänzung, da man bei Zerstörung einer Stadt in dieser Zeit immer zunächst an die Slaven dachte, die andere auf den dem Compiler wohl bekannten Saxo zurückzuführen.

Auch andere Stellen kann ich nicht als Beweis für das Vorhandensein erheblich ausführlicherer Annalen von Lund betrachten, sondern nur zugeben, dass der erhaltene Text nicht immer der ursprüngliche ist und manche Verderbung erfahren hat. Usinger hat in der späteren Zeit besonders die Jahre 1152—1157 geltend gemacht (S. 32). Allerdings enthalten andere Annalen hier manches mehr und anders als die Lundenses. Wenn diese 1154 schreiben: 'Hic rediit Kanutus, et assumpta milicia pugnavit contra Suenonem', so haben die Annalen — 1286 (Langebek II) und — 1300 (ebend. IV) 'assumpta militia de Saxonia'; die Ryenses 1132: 'assumpto auxilio de Saxonia', was dem Berichte Saxos (XIV, S. 684) und der Knytlingasaga entspricht, und was man also wohl als alt gelten lassen kann. Fahren die Lund. fort: 'pugnavit contra Suenonem', so fügen die Annalen von 1300 hinzu: 'apud Gierbic', oder wie Petrus Olai, Lang. I, S. 176, der diese Stelle ausschreibt, hat: 'Giezbec', eine Bezeichnung, von der weder die anderen Exemplare der Annalen, noch Saxo, etwas wissen, das aber dem 'Gedsbæk' der Knytlingasaga (c. 108) entspricht. Da auch die Ryenses es nicht haben, wird es wohl auf eine

selbständige Ueberlieferung zurückgeführt werden müssen. Sagen die Ryenses und die Ann. — 1300 noch: 'et fugit', so müsste das der Grammatik nach auf Knud gehen; gemeint kann aber nur Sven sein und die Ann. — 1286 ändern: 'fugavit Suenonem'. Die Lund. sagen aber deutlicher zum folgenden Jahr (1155): 'fugit Swen in Saxoniam', und ebenso wahrscheinlich aus diesen die Ryenses. Beide und die Ann. — 1300 haben dann gleichlautend die Rückkehr Svens mit Hülfe Herzog Heinrichs des Löwen, der bis 'Symerstadt' gekommen; die Lund. richtig zu 1157¹. Die Ryen. und Ann. — 1300 fügen hinzu: 'sed fuga arrepta dux cum rege iter 15 dierum veniendo sub compendio duorum dierum compleverunt'. Das ist gar nicht im Charakter dieser kurzen Annalen und geht ohne Zweifel auf Saxo zurück², den die Ryenses, wie eben Usinger gezeigt und auch 1153 noch wahrscheinlich findet (S. 75), benutzt haben, aus ihnen ging es in jene Annalen über, die mit Ausnahme dieser beiden Jahre ganz von den Wald. abhängig sind. — Ausser dem 'de Saxonia' bleibt also nichts übrig, was die Lund. weggelassen haben könnten. Wohl haben die Ryenses und die Chron. Sialandiae 1151 nach 'Bellum fuit Wibergis' noch: 'et iterum fugit Kanutus', das in den Lund. fehlt, und fahren fort: 'Exulavit Kanutus' etc. Dafür aber sagen diese 1152: 'Kanutus pugnavit contra Swenonem, et devictus est et exulavit' etc., wo der Kampf gegen Sven eben das 'bellum apud Wibergis' ist. So geben unsere Lundenses allerdings einen Text, der von einer älteren Vorlage schon mannigfach abweicht; diese, die auch anderswo benutzt ist, erscheint manchmal eher kürzer als ausführlicher gewesen zu sein.

Ihre Spur finden wir auch in den Ann. Waldemariani, die von allen, die erhalten, die ältesten sind. Ich stelle in Anschluss an die oben mit den Nestved. verglichenen Jahre hier einige weitere zusammen³:

Wald.	Lund.	Ann. — 1286.	Lang. II, 166.	Chron. Sial.
1181. Rex Waldemarus I. occurrit imperatori F. apud Tranf. . . .	Waldemarus rex occurrit imperatori apud Trafn.	Waldemarus occurrit imperatori in Trafn.	Rex Waldemarus occurrit imperatori Frederico apud Trafn.	Rex Waldemarus occurrit imperatori apud Trafn. . .
1184. Expeditio ad Wolugust.	Hoc anno expeditio facta est ad Walægust.	Expeditio Valegust.	Expeditio ad Walugust.	Expeditio facta est a rege Kanuto ad castrum Walgust in Sclavia.

1) Usinger sagt mit Unrecht, ihre Nachricht sei hier in ihrer chronologischen Anordnung durchaus falsch. 2) Das 'semestre', von dem dieser spricht, haben Suhm, P. E. Müller u. a. mit Recht von einem halben Monat verstanden. 3) Die Annalen — 1300 (Langeb. IV), von denen vorher die Rede war, übergehe ich hier, da sie sich so eng an Wald. anschliessen, dass sie als abhängig angesehen werden müssen.

Wald.	Lund.	Anm. — 1286.	Lang. II, 166.	Chron. Sial.
1187. Dux Waldemarus II. miles factus est 7. Kalendas Ianuarii.	1188. Dux Waldemarus factus est miles 7. Kal. Ianuarii.		1188. Dux Waldemarus factus miles.	1188. Dux Waldemarus fit miles 7. Kal. Ianuarii.
1191. Expeditio ad Finlandiam.	Expedicio facta est ad Finland, que victa est a Danis manu forti.	1190. Expeditio facta in Finlandia et victa est a Danis.		Expeditio ad Finland, quae devicta est a Danis.
1192. Episcopus Wolde- marus fugit de Dacia.	1192. Episcopus Walde- marus sibi doli conscius, ne- mine fugante, ad regem Suecie fugam tenuit . . .	Episcopus Waldemarus fugit de Dacia.		Episcopus Waldemarus fugit de Dacia.
1193. Idem episcopus re- versus est et captus.	armata manu rediit sequenti anno a rege Kanuto est captus 8. Idus Iulii.	Waldemarus episcopus re- versus est et captus a Kanuto rege.	Captus Waldemarus episcopus.	Reversus est Waldemarus episcopus et captus.
1194. Prima expeditio ad Holzaciam. Comes A. subdidit se potestati regis Kanuti et coactus est pecuniam dare.	Prima expeditio in Holt-saciam.	1193. Comes Adolphus cap- tus est.		comes Adul-fus de Holsa-tia capitur a rege Kanuto.
1197. Expeditio facta est ad Estoniam.	Rex Kanutus cum exercitu magno ad Estlandiam profectus est.	1194. Kanutus ivit in Estoniam.	1197. Expeditio ad Estoniam.	1196. Kanutus rex cum exercitu profectus est in Estland.

Ueberblicke ich diese Stellen, so scheint mir im allgemeinen die kürzere Fassung die ursprüngliche zu sein, welche die verschiedenen Annalisten nur manchmal jeder in seiner Weise etwas verändert haben, während eine gleichmässige Abkürzung ausführlicherer Nachrichten an sich kaum denkbar ist und hier auch schon dadurch ausgeschlossen erscheint, dass die älteste Ableitung, die Wald., zum Theil gerade die kurze Fassung haben. Dass aber sie nicht Quelle für die anderen sein können, zeigt das Jahr 1191, auch die abweichende Fassung 1194, die einen ihnen eigenthümlichen Zusatz enthält. Was die Lund. 1192. 1193 mehr haben, wird auch schwerlich auf die gemeinschaftliche Grundlage zurückgeführt werden

können. Weggelassen haben sie ohne Zweifel die Gefangenschaft Adolfs, und ebenso wahrscheinlich einen Satz 1181, der lautet:

Wald.	Ann. — 1286.	Sial.
ubi duas filias suas maritavit, unam filio imperatoris et aliam comiti Sifrido.	ubi dedit filias suas imperatoris, alteram filiam filio imperato- ris, aliam comiti Si- frido.	ubi etiam duas filias suas maritalit.

Vergleichen wir die entsprechenden Stellen der Ann. Ryenses, so lassen sie sich mit Sicherheit auf keinen der anderen Texte zurückführen:

1181. Rex Waldemarur occurrit Frethaerico imperatori apud Thiaven, ubi duas filias suas maritalit, unam filio imperatoris, aliam comiti Sifrido.

1184. Expeditio facta est in Wolgust.

1188. Dux Waldemarur factus est miles.

1191. Expeditio facta est in Flandria (so für: Finlandia), quam vicerunt Dani.

1192. Waldemarur episcopus nullo cogente regi se opponens ivit in Norwegiam. Indeque rediens cum 35 longis navibus captus est.

1194. Expeditio facta est in Estoniam (so für: Holsaciam). Comes Adulphus factus est homo regis tributarius Daciae.

1196. Kanutus rex duxit exercitum in Estoniam.

Erinnert 1194 an Wald., so sind diese 1191 ausgeschlossen; 1192 hat eine gewisse Verwandtschaft mit Lund., aber doch theils andere, theils genauere Angaben; 1181 den Zusatz, der hier fehlt. Wahrscheinlich dass auch hier verschiedene Texte benutzt worden sind.

Von 1200 an werden die Wald. sehr viel ausführlicher, enthalten zahlreiche Nachrichten, die, mit Ausnahme der von ihnen abhängigen Annalen, andere nicht haben. Auch diese auf angebliche grössere Lundenses zurückzuführen, wie Usinger S. 34 und Schäfer S. 46 anzunehmen geneigt sind, halte ich sowohl nach dem Inhalt — sie betreffen besonders die Verhältnisse zu den Deutschen und Slavischen Landen — wie aus allgemeinen Gründen für unmöglich: es müsste dann ein Exemplar, das alles dies weggelassen hätte, den übrigen zu grunde liegen. Es wäre auch nicht zu begreifen, dass in der Chron. Sialandiae diese Stellen erst von zweiter Hand, offenbar aus den Wald., nachgetragen sind: der erste Autor, der seinen Stoff von allen Seiten zusammenbrachte, würde gerade diese Nachrichten sicher nicht weggelassen haben, wenn er sie in seiner Quelle gefunden hätte. Dagegen finden sich allerdings auch hier Stellen, die auf die ältere Vorlage zurückgehen müssen.

Wald.	Lund.	— 1286.	Sial.	Ryen.
1205. Rex W. secundus uxorem duxit filiam regis Boemie. Expeditio facta est in Slaviam, ubi dux Lodizlaus occurrit domino regi.	Rex Walde- marus duxit uxorem filiam regis Boemie Dagwmarh; et expeditio facta est in Slaviam.	Waldemarus ducit filiam regis Bohemiae.	Rex Walde- marus duxit filiam regis Boemiae	Rex Walde- marus duxit Daghmar filiam regis Boemiae in uxorem.
1206. Episcopus Walde- marus libera- tus est.	Solutus est episcopus Wal- demarus de carcere.	Waldemarus exivit de captivitate.		Waldemarus episcopus libera- tus est ad preces Dagh- mar reginae
1208. Rex Waldemarus secundus obtinuit Byzenburgh et illud destruxit.		1207. Wal- demarus de- struxit Bierse- buch (?)	1207. Rex Waldemarus obtinuit Buze- burgh et de- struxit.	Rex Walde- marus castrum Hwiceborg (?) destruxit.
1209. Episcopus W. eiectus est a sede Bremensi et iterum excommunicatus.	Waldemarus episcopus eiectus est de sede Bremensi et iterum excommunicatus;	Episcopus Waldemarus eiectus est de sede Bremensi et excommunicatus.	Episcopus Waldemarus, qui . . . , eiectus est de sede Bremensi et iterum excommunicatus.	1206. Postea . . . depositus est et excommunicatus a papa.
1210. Expeditio facta est in Prusiam et Samland. Mistwi dux Poloniae hominum fecit regi Danorum W. secundo.	et expeditio facta est in Pruciam et Samland.		1210. Expeditio facta est in Samland et in Prusiam.	Expeditio facta est in Pruciam et Samland. Mistwin dux Poloniae factus est homo regis.
1211. Castrum Dymin reaedificatum est a Danis.		Castrum quod dicitur Damin reaedificatum est a Danis.	Castrum Dyminu in Scлавia aedificatur a Danis.	Dani castrum Dymin reaedificant.
1212. Regina Danorum Margareta decessit.	Obiit Dagwmarh regina Dacie de Boemia.	Obiit Margareta, filia regis Bohemiae.	Obiit Margareta regina filia regis Boemiae.	Obiit Margareta regina, quae propter praecipuam formae pulchritudinem dicta est Daghmar.

Wald.	Lund.	Sial.
1215. Rome celebratum est concilium generale coram papa Innocencio tercio.	Generale concilium celebratum est Rome ab Innocencio papa.	Concilium generale celebratur Romae a papa Innocencio.

Zeigt sich an einer anderen Stelle eine Verwandtschaft zwischen Wald. und Sial., so bin ich zweifelhaft, ob das auch auf die gemeinschaftliche Grundlage oder auf Abhängigkeit der letzteren von jener zurückzuführen ist.

Wald.	Sial.
1216. rex W. secundus cum exercitu transiit Albiam et terram Henrici comitis palatini incendio devastavit.	1216. Waldemarum terram palatini devastavit.

Hier haben Wald. eine längere Erzählung, der schwerlich solche kurze Notiz angeschlossen ist¹; und wenn dieselbe sich in den Ryenses findet, so zweifle ich nicht, dass diese die Wald. vor sich gehabt haben. In den Lund., die in diesen Jahren sehr kurz sind, findet sich von diesen und anderen Nachrichten der Wald. nichts, so dass auch deshalb die Quelle dieser nicht dort in Schonen gesucht werden kann.

IV. Ungedruckte Annalen.

In einer Handschrift der Kopenhagener Universitätsbibliothek, Add. 120. 4, welche Abschriften verschiedener Werke und Notizen zur Dänischen Geschichte geschrieben oder gesammelt von Vedel (Velleius) enthält, findet sich auch ein grösseres Stück, das durch Form und Inhalt die Aufmerksamkeit auf sich zieht, und so viel ich habe ermitteln können, weder gedruckt noch sonst näher besprochen ist. Es ist überschrieben: 'Aff die gamle rolle som kom af Soer', d. i. doch ohne Zweifel Soroe. Wir besitzen ausserdem nur ganz kurze Annalen, die sich in einer Handschrift der Königl. Bibliothek, Alte Königl. Sammlung Nr. 450, befinden, gedruckt Langebek V, S. 456, die mit dem hier vorliegenden Werk keinerlei Gemeinschaft haben².

1) Vielleicht gehört die Stelle zu den Zusätzen, die später zahlreich aus den Wald. dem ursprünglichen Text beigelegt sind und die der erste Herausgeber (der Codex ist verbrannt) nur unrichtig zu diesem gerechnet hat.

2) Das Inhaltsverzeichnis eines der im J. 1728 verbrannten Codices A. 9, Birket Smith, 'Om Kjøbenhavns Universitetsbibliothek' S. 167: 'Antiquitates rerum Danicarum a Canuto III. ad Margaretam', offenbar eine Sammlung von Abschriften, enthielt p. 567. 569. 575 drei Stücke 'ex ms. coenobii Sorensis'.

Leider ist, was vorliegt, keine Abschrift, sondern Excerpte, wie es scheinen kann gemacht mit Rücksicht auf einen andern Text, den ich aber auch nicht zu ermitteln vermochte; und vielleicht auch nur für den eigenen Gebrauch, so dass Vedel — denn um seine Hand handelt es sich hier — ausschrieb, was ihm neu oder bemerkenswerth erschien, anderes als bekannt übergang. Die Art der Behandlung hat eine gewisse Aehnlichkeit mit den Auszügen, die Vedel aus der Vita des Knud Laward von Robertus Elgensis erhalten hat. Die Excerpte sind in 2 verschiedenen Lagen, nicht hinter einander, und auf einem schmalen eingelegten Blatt geschrieben, aber durch Zeichen so mit einander verbunden, dass über die Zusammengehörigkeit kein Zweifel sein kann. Die Schrift ist leider eine sehr flüchtige, und wenn Vedels Abschriften überhaupt sicherer Lesung grosse Schwierigkeiten bereiten, so ist hier mir wenigstens vieles leider unlesbar geblieben¹.

Die Excerpte gehen bis zum J. 1268 (1270), womit das einzelne Blatt schliesst. Dass das Werk weiter fortgesetzt war, weitere Blätter verloren oder von Vedel nicht alles benutzt, ist möglich, am Ende aber doch nicht eben wahrscheinlich, wenn auch über die Zeit der Abfassung, wie nachher zu bemerken, erhebliche Zweifel bleiben.

Die Handschrift (Rolle, wie es heisst) hatte aber selbst zwei grössere Lücken, wie mit den Worten angegeben ist: (Hic) 'multa deerant', das eine Mal in der älteren Geschichte, wo von dem König Roe hin Fridgothe, der als der 37. gezählt wird, übergesprungen wird auf 84. Ericus filius Sivardi; sodann nach 1215, wo die Jahre — 1249 fehlen.

Es handelt sich, wie schon aus dem Gesagten erhellt, um eine vollständige Dänische Geschichte, anfangs nach Königen, später in der Form von Annalen, ähnlich wie in den Annales Ryenses, Lundenses. Voran geht aber die Notiz:

'A. Di. 966. Dani ad sidera (übergeschr. 'fidem') sunt conversi per Popponem, qui chirotecarn ferream ignitam illesus portavit, inspectante rege Haraldo; qui conversus est et Poppo promotus in episcopum.'

Sie ist am nächsten verwandt mit dem Scholion 21 des Adam (SS. VII, S. 313), das sich nur in der Kopenhagener Handschrift findet; kürzer, aber mit dem J. 816, findet sich die Notiz in dem Schwedischen Theil der Annalen des Codex

1) Auch die Vorlage muss manchmal fehlerhaft oder undeutlich gewesen sein. 1135, wo von der Schlacht bei Fotwig die Rede ist, heisst es: 'ubi rex Magnus occisus est et 600 cum eo'. Ueber der Zahl 600 steht 'vel 6000', und darunter: "sex m"; gemeint ist: 'sex episcopi'. Es fehlt nicht an entschiedenen Lese- oder Schreibfehlern: 'sidera' für 'fidem'; 'candere' für 'candente'; 'Kading' für 'Kalding'.

70 in Upsala (s. Steenstrup, Danske Samlinger, 2. række IV, S. 364).

Es folgte dann die Reihe der Dänischen Könige, von denen hier nur die Namen und meist erst später mit anderer Dinte kurz angegeben sind. Namen und Zahlen, ebenso einzelne Notizen, die aufgenommen sind, schliessen sich meist an die *Annales Ryenses* an, doch so, dass sich einzelne Abweichungen, wie in den Namensformen, so in den Zahlen finden. Ein Zusatz, der vielleicht dem Schreiber angehört, findet sich in dem Satz (20): 'Boldersund a Balder, non Belesunt, propter maritimum bellum cum eo'.

Im 9. Jahrh. zeigt sich Verwandtschaft auch mit den *Ann. Lundenses*, z. B. 821: 'Haraldus foedus iniit cum imperatore'. Eigenthümlich aber ist die Nachricht: 'De clade Germanorum. destruxit Coloniam, Franciae urbes et Trevirenses episcopum ante altare consecrantem occiderunt', was meines Wissens nirgends von dem Trierer Bischof erzählt wird (die *Ann. Lund.* haben es 931 allgemein von 'sacerdotes', die *G. Trev.* aus Regino 853 vom Bischof von Nantes). Auf verhältnismässig späte Abfassung weist es dann aber hin, dass der Sachsenherzog Bruno (der Name selbst findet sich nicht) bezeichnet wird als 'a Brunswig dictus'; die 12 Grafen und 2 Bischöfe, die mit ihm fallen, entsprechen den *Ann. Lund.* Aus diesen stammt der Satz: '915. Facta est pax inter Francos et Danos'. Abweichend aber von diesen, den *Ryenses* und allen andern Dänischen Quellen, wird in Anschluss an Adam über den Zug Heinrich I. gegen Dänemark berichtet, eine Stelle, die Vedel offenbar abschrieb, weil sie etwas ihm ganz unbekanntes enthielt:

Nachdem vorausgegangen:

'Magna persecutio fuit. Huius (Gorm Gamle) tempore regnum (corr. regni) terminum accipit apud Heideham civitatem', wird fortgefahren:

'Tum imperator Henricus ad restinguendam persecutionem in Dania (leerer Raum, wie da, wo etwas bekanntes nicht abgeschrieben ist) coloniam Saxonum vocavere (?), et posuit ibi in monte castrum iuxta Haddeboth, ubi posuit marchionem Roythengerum, ut Daniam'.

Dieser Markgraf erscheint noch einmal unter Haraldus Blåtæn, unter dem es heisst: 'rebellare cupiens imperio, marchionem Rodengerum cum legatis imperatoris trucidavit et coloniam Saxonum'.

Das Folgende schliesst sich an die *Ann. Ryenses* an. Aber der Markgraf Rodengerus, Roythengerus ist eine in Deutschen und Dänischen Berichten ganz unerhörte Persönlichkeit, die über die Zeit dieser Compilation lebhaften Zweifel erwecken kann. Denn es liegt nicht eben ferne, an jenen Rüdiger von

Pechlarn zu denken, den spätere Dichtung zum Markgrafen von Oesterreich gemacht (s. Jahrbücher K. Heinrich's, 3. Aufl. Excurs. 17) und den weitere Willkür hierher nach dem Norden versetzt hätte. Doch kann ja auch die Aehnlichkeit des Namens täuschen, und dieser — es ist allerdings schwer zu sagen woher — sonst entlehnt oder frei erfunden sein. Es ist zu bemerken, dass auch in dem letzten Theil des Werkes eine besondere Rücksicht auf Schleswig genommen wird, so dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass der Verfasser hier gesucht werden muss und dann sich wohl auch eine Ausschmückung dessen erlaubte, was sich auf die Geschichte der Stadt bezog.

So ist auch nach dem Sieg über Otto noch weiter von dem Danewirk die Rede: '*fieri aggeres et fossata ex lignis que pistate dicuntur*'; woran sich eine Notiz über den Bau unter Waldemar I. anschliesst (Saxo S. 481). Am Rande ist, wie zur Erklärung, '*pigstate*' geschrieben, jedenfalls ein Dänisches Wort.

Mit dem J. 1099 nimmt das Werk den annalistischen Charakter an:

1099. Rex Egothe in Ierosolymam.

1103. Ascerus factus est primus archiepiscopus.

1104. accepit pallium.

1115. Clarevallis fundatur, et s. Canutus fit dux Iutiae etc.

Im ganzen zeigt sich auch in diesem Theil Anschluss an die Ann. Ryenses; doch entspricht der Ausdruck mitunter mehr anderen Annalen, z. B. der Satz 1115 über Herzog Knud den Ann. Nestvedenses; 1134. '*Civitas Rosk. vastata est a Sclavis*', den Annalen des Delagardieschen Codex 50 in Upsala.

Ausserdem finden sich aber Einschaltungen, die auf Saxo zurückgehen, 1133 über '*castrum Haraldi iuxta Roskild factum*', 1152: '*Rex Sueno ad curiam imperatoris veniens apud Marborg (so statt Merseburg) compulsus est Daciam dedere*'; 1156 über den Untergang von 1500 Schiffen an der Hallandischen Küste (ed. Müller S. 729). Hier wird die Nachricht mit verhältnismässig grosser Freiheit wiedergegeben:

Saxo S. 729:

Eadem nox Sclavos ad Hallandiam mille quingentarum navium classe appulsos naufragio obruit. E quibus quotquot in littus evaserant ferro periclitati sunt.

Handschrift:

Eodem tempore 1500 naves Scanorum cum personis orta tempestate perierunt una nocte apud Halland, qui prius omnes partes regni lamentabiliter vastaverant, nulli parcentes sexui vel aetati.

Dann hinzugefügt:

'*de pilis lium immisso per medium uberum mulieres deducebant*'.

ein Satz, dessen Quelle ich nicht kenne.

Abweichend genug ist auch

Saxo S. 652:	1133:
Germanos . . . extrema narium parte praecisa deformes red- didit.	60 s. Teutonicos in Sialandia inpunavit (?) et eorum nares cum ferro candere (l.: can- dente) usque ad oculos spo- liavit.

Nach der Art, wie der Verf. sich sonst zu seinen Quellen verhält, ist kaum anzunehmen, dass er solche Erweiterungen vorgenommen hat.

Gegen Ende des 12. Jahrh. aber schliesst sich das Werk nahe an die ausführlicheren Annalen der Stockholmer Handschrift (Langebek III, S. 260) an, die zu den ältesten und besten gehören, die überhaupt erhalten sind (benutzt wurden sie sonst nur in den Zusätzen zur *Chronica Sialandiae*).

Ann. Holm.

Mortuo Bugizlao heredes eius ad regem K. veniunt pro beneficio suo habendo.	1188. Mortuo Bugislao, eius heredes veniunt ad regem pro auxilio.
1200. Castrum Regnolzburg est subiugatum et Thetmarsia acquisita.	1199. Castrum Rensborg cap- tum et Dytmarsia.
1202. Comes Adulfus captus est.	1202. Adolphus comes captus et tributarius factus regi.
1207. regem O. in Angliam fecit de Ripis transferri in sua expensa.	1207. Ottonem de Ripis in Angliam fecit duci in ex- pensis suis u. s. w.

Ob die Abweichungen hier auf Rechnung des Autors oder des Excerptes zu setzen sind, muss wohl dahingestellt bleiben.

Der wichtigste Theil ist der vom J. 1250—1268 (1270), leider aber auch am flüchtigsten geschrieben und mir an manchen Stellen ganz unlesbar. Auch hier zeigt sich Verwandtschaft mit den Ann. Ryenses (keine mit der Dänischen Uebersetzung), aber die Nachrichten sind nicht selten genauer (z. B. 1260 der Tod des Bischofs Olavus Burglanensis), oder in der Weise überhaupt nicht anderweit überliefert (1255 über drei Schlösser, die König Christoph gewann; 1263 über Bischof Petrus von Odensee). Das letzte gilt, wie schon bemerkt, namentlich von einigen Notizen, die sich auf Schleswig, speciell den Bischof beziehen (1252. 1263).

So mangelhaft daher auch der Text ist, den ich zu geben vermag, doch glaube ich diesen Theil hier vollständig mittheilen zu sollen. Vielleicht dass wiederholte Einsicht und bessere Kenntniss der Hand des Vedel die Lücken und zweifelhaften Stellen beseitigt.

1250. Dux Abel compulsus est bona sua et . . . Ericus sancti Laurentii a fratre suo Abel captus est, quasi quod miles e (?) Lajo Gudmund (?) positum (??) occidit et corpus suum

li ut moris est tunc in processione . . . dum secundo baltone super pedes s. Ceridii quod pro malo omine.

1252. resignans¹ intravit ordinem fratrum Minorum, et electus est Olavus prepositus. Rex Abel occisus est a Frisonibus.

Captus est Erkillus episcopus² tis suis et luitis (?) deduct . . .

Rex Christoferus Suineborg obtinuit³ occisis cas . . .

Regem Christoferum debellavit⁴ et Danos, multis occisis et terra devastata sed ex . . ocatu (?) ab . . .

Rex Chr. cum exercitu . . . venit in Sles ram et castrum Corseberg⁵ acquisivit. Rustici sunt (?)

Episcopus Rosk.⁶ factus est archiepiscopus, Petrus Skelmoni . . est episcopus Rosk.

1255. Rex Christoferus castrum Nykøping, . . . burg (?), Tranækier obtinuit, quae marchio Branden. veniens (?) exussit (?)

1257. Rex Christoferus, rex Haquinus Nor.⁷ et dux Suetiae⁸ apud Kopmannahaven convenientes coniurarunt.

1258. Rex Christ. cum navali exercitu venit Sles . . . corpus est fratris sui⁹, qui a s. (?) repetabat (?)

1259. Iacobus captus est iussu regis, importatus Hakin-skog¹⁰. Mortuus est rex Christoferus Ripis.

1260. partem Syelandiae cum civitate Hafniensi devastavit¹¹. Pe. episcopus¹² fugit de Dania. Iarimar¹³.

Episcopus Olaus¹⁴ occisus decolatione sancti Iohannis infra missa¹⁵. Occisus Ugotus prepositus ab eisdem.

1261. Dux Ericus, filius Abel, receptus est a Sunderintensibus clario (?) ubi plures sibi fidelitatem iuraverunt. Iarimar¹⁶

tuta parte regis. Rex ipse cum matre sua M.¹⁶, N.¹⁷ episcopus Sless. et multi alii nobiles capti sunt, plurimis occisis.

1262. Rex captivus assignatus est marchioni Brand.¹⁰ Regina liberata est¹⁰. Episcopus.

1263. Dux Ericus destruxit castrum Tucoa (?). Episco-

1) Rudolfus episcopus Burglanensis. 2) Slesvicensis; in arce Segebergensi detinebatur, Cypraeus p. 276. 3) Cf. Huitfeld p. 236. 4) Henricus Aemelthorp? 5) Gasenborg, Huitfeld p. 241. 6) Iacobus; cf. Ann. Ry. 7) Haquinus rex Norwegie fuit in Dania, A. Ry., cf. Hamsfort I, p. 290. 8) Byrgerus. 9) Cf. A. Ry. Essenb. Legendum videtur: Translatum corpus est etc. 10) Cf. A. Ry. 11) sc. Iarimar; cf. A. Ry. 12) Roskildensis; cf. Hamsf. 13) occisus est. 14) Burglanensis. 15) Haec brevius sine diei indicatione referunt Ann. Ry. 16) Margareta. 17) Nicolaus.

pus N.¹ liberatus, iurans duci fidelitatem, quod cito² fregit fugiens³.

Loherte et Ivarum Tatia, quia (quem?) captivavit, suspendi fecit. Eclipsis solis fuit.

Rex, positus marchioni obsidibus pro 6 mill. puri argenti, insuper filiam marchionis⁴.

Guido cardinalis venit in Daniam⁵.

Frater Petrus de ordine Cisterciensium Gallicus natione factus est episcopus Ottoniensis, qui tamen (?) quam diu vixit numquam ad ecclesiam.

1268. W. Ericus rex aedificavit castrum Kalding⁶.

aedificavit castrum Ripis.

Matthaeus dapifer cum Danis corruerunt Estoniae⁷.

1) Nicolaus. 2) scito c. 3) Qua de re apud Cypraeum ne verbum quidem. 4) *Aagnetam . . indotatam duceret in uxorem*, Ann. Arch. II, p. 241. 5) V. Ann. Lund. 6) Kading c. 7) A. 1270; Ann. — 1323, Langebek II, p. 527.
